

Allgemeine Kauf/Servicebedingungen

1. Abschluss Servicevertrag, Serviceleistungen, Servicevertragsverlängerung, Kündigung

(1) Der Käufer schließt mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages einen Servicevertrag ab. Der Servicevertrag beginnt mit der Lieferung der Ware. Er endet mit Ablauf von drei Jahren gerechnet ab dem ersten Tag des auf die Lieferung der Ware unmittelbar folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Der Servicevertrag beinhaltet Aufbau, Kundendienst, Instandhaltung, sowie Reparaturen.

(3) Der Servicevertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf Monate, sofern er nicht zuvor von einer der Parteien wirksam gekündigt worden ist.

(4) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, den Kaufvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Servicepauschale, MwSt. oder anderen vereinbarten Zahlungsansprüchen gemäß Vertrag über 30 Tage nach Fälligkeitsdatum im Rückstand liegt. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn einer der Partner seine Zahlungen dauerhaft einstellt, in Insolvenz gerät oder in Liquidation gerät.

2. Zahlungsbedingungen, Erhöhung Servicepauschale, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Zahlung der Servicepauschale erfolgt jährlich im Voraus jeweils am ersten Tag des Quartals zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Für die Zeit ab der Lieferung bis zum ersten Tag des unmittelbar folgenden Kalendervierteljahres wird die Servicepauschale pro rata temporis mit 1/360 der jährlichen Servicepauschale zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

(3) Mit jeder Verlängerung des Vertrages erhöht sich die vereinbarte jährliche Servicepauschale um 3%.

(4) Gegen Forderungen, die dem VERKÄUFER aufgrund dieses Vertrages zustehen, kann der Käufer nur aufrechnen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten des Käufers.

(5) Die vorübergehende oder unwesentliche Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft der Ware, befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Servicepauschale;

(6) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe, geltend zu machen. Der Käufer trägt die Kosten für Mahnung, Inkasso, Einholung und anderer dem Verkäufer durch die Säumigkeit entstehenden Kosten, mindestens 25 Euro.

3. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag sowie aus dem Servicevertrag behält sich der VERKÄUFER das Eigentum an der verkauften Ware vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat dem VERKÄUFER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem VERKÄUFER gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der VERKÄUFER berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Der VERKÄUFER ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der VERKÄUFER diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Untersuchung und Annahme der Lieferung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung auf Mängel, Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit dem zwischen dem Käufer und VERKÄUFER Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen unverzüglich spezifiziert in Textform gegenüber dem VERKÄUFER anzuzeigen. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, erteilt der Käufer dem VERKÄUFER eine schriftliche Empfangsbestätigung in der Mängelfreiheit und Lieferung bestätigt werden. Der Käufer stellt sicher, dass berechnete Personen die Empfangsbestätigung unterzeichnen. Empfangsbestätigungen durch unberechtigte Personen sind dem Käufer vollumfänglich zuzurechnen.

5. Haftung des VERKÄUFERS

(1) Für die Haftung des VERKÄUFERS gegenüber dem Käufer auf Schadenersatz gilt Folgendes:

a) Der VERKÄUFER haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Ansprüche aus Gefährdungshaftung sowie

Verletzungen von Leib und Leben.

b) Der VERKÄUFER haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); soweit danach ohne grobes Verschulden gehaftet wird, ist die Ersatzpflicht des VERKÄUFERS auf die typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.

Im Übrigen haftet der VERKÄUFER gegenüber dem Käufer nicht, soweit im Kauf/Servicevertrag nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.

(2) Soweit es nach dem Kauf/Servicevertrag oder dem Gesetz auf das Verschulden des VERKÄUFERS ankommt, haftet der VERKÄUFER für Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder Angestellte von VERKÄUFER sind, nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.

(3) Für die Haftung auf Schadensersatz bei Mängeln gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Haftungsausschlüsse auch nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei von dem VERKÄUFER abgegebenen Garantien gelten.

6. Installation, Kundendienst und Instandhaltung

(1) Der Kaufgegenstand ist vom Fachpersonal des VERKÄUFERS an dem vereinbarten Standort aufzustellen.

(2) Der Käufer steht dafür ein, dass die Ware am Aufstellungsplatz so installiert werden kann, dass es den Aufstellungsspezifikationen der Ware entspricht, sämtliche gesetzlichen und sonstigen Betriebs- und Schutzvorschriften eingehalten werden und die vorgeschriebenen elektrischen Anschlussmöglichkeiten bestehen.

(3) Der VERKÄUFER ist verantwortlich für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten gemäß der jeweils zu befolgenden Routinen, um die Funktion der Anlage aufrecht zu halten. Vorstehende Leistungen setzen einen Gebrauch der Ware durch den Käufer entsprechend der technischen Beschreibung sowie der vereinbarten Nutzung voraus.

(4) Der Käufer darf die Ware oder Teile davon nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des VERKÄUFERS und dann nur durch vom VERKÄUFER autorisiertes Fachpersonal vom Aufstellungsplatz entfernen. Die Ware ist, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist vom VERKÄUFER zum bestimmten Verwendungszweck zur Verfügung gestellt. Eine Änderung des Verwendungszweck darf nur durch Autorisierung vom Verkäufer erfolgen.

(5) Veränderungen an der Ware welche die Funktion beeinträchtigen dürfen ausschließlich vom VERKÄUFER vorgenommen werden.

(6) Geht die Nutzung des Gegenstands darüber hinaus, behält sich der VERKÄUFER vor, für dann notwendig werdenden zusätzliche Leistungen eine gesonderte Vergütung geltend zu machen.

7. Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden auch personenbezogene Daten des Käufers erfasst und zur Durchführung des Vertrages sowie zur Kundenbetreuung verarbeitet. Die gemäß Datenschutzgrundverordnung zu erteilenden Information können Sie unter <https://www.qleanair.com/de/gdpr/privacy-policy> einsehen.

8. Vollständigkeit und Schriftlichkeit, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Dieser Kauf/Servicevertrag mit sämtlichen Anlagen enthält in Bezug auf den Kaufgegenstand und dessen Wartung alle zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen und Absprachen. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

(3) Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist München, soweit es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt. Der VERKÄUFER ist daneben berechtigt, am Sitz des Käufers oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.